

I. Reinheit und Methode in Hermann Cohens Neukantianismus

1. Zur Bedeutung Hermann Cohens

Das philosophische Denken Cohens – des sicherlich bedeutendsten Vertreters des Neukantianismus – stellt zweifellos den Versuch dar, in der antiphilosophischen Epoche des triumphierenden Positivismus dem philosophischen Denken Wert und Autonomie zurückzugeben, jenseits einer bloßen philologischen Kant-Exegese oder einer “Rückkehr zu Kant”,¹ auf die einige das Werk Cohens reduzieren wollten oder immer noch wollen, ein Werk, das sicherlich, wie Dussort bemerkt, «der Sache der Philosophie gedient hat zu einem Zeitpunkt, da die Idee der Philosophie selbst fast in Mißkredit geraten schien».² Umso mehr, wenn es

1 Zu den vielfältigen “Rückgängen auf Kant” vgl. H. Dussort, *L'école de Marbourg*, Paris 1963, S. 29-59; T.E. Willey, *Back to Kant. The Revival of Kantianism in German Social and Historical Thought*, Detroit 1978. Die Rückkehr zu Kant gründet sich nach E. Kaufmann, *Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie. Eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft*, Tübingen 1921, S. 5 f., auf die Idee, daß der apriorische Rationalismus Kants «einen Halt (schien) bieten zu können gegenüber der überwuchernden, alles verschlingenden Empirie des immer komplizierter und unübersehbarer werdenden modernen Lebens, seiner ungebändigten Stofflichkeit und den daraus folgenden Gefahren des Materialismus oder des Relativismus. (...) Dazu kam ein Zweites. Die rationale apriorische Gesetzlichkeit wurde als eine formale gefaßt; und dieser formale Rationalismus war der Zeit gerade wegen seiner Inhaltsleere willkommen. Denn dadurch brauchte er die Spezialwissenschaften in ihrer Bearbeitung der empirischen Stoffe und Inhalte nicht zu stören».

Erinnert sei aber auch Heideggers Urteil, wonach für die Rückkehr zu Kant nach 1850 bestimmend war, daß der Philosophie, nachdem die Einzelwissenschaften alle Gebiete des Wißbaren erobert hatten, nichts mehr blieb als «nur noch Erkenntnis der Wissenschaft, nicht des Seienden»: M. Heidegger, *Kant und das Problem der Metaphysik* (1929), in: *Gesamtausgabe*, Band 3, hrsg. v. F.-W. von Herrmann, Frankfurt a. M., 1991, S. 274. Aus der wachsenden Literatur zu Cohen nenne ich als erschöpfendes Werk G. Edel, *Von der Vernunftkritik zur Erkenntnislogik: die Entwicklung der theoretischen Philosophie Hermann Cohens*, Freiburg 1988. Vgl. auch K.C. Köhnke, *Entstehung und Aufstieg des Neukantianismus. Die deutsche Universitätsphilosophie zwischen Idealismus und Positivismus*, Frankfurt 1986 (und darüber hinaus G. Gigliotti, *Avventure e disavventure del trascendentale*, Napoli 1989).

2 Dussort, *L'école* (Fn. 1), S. 23.

wahr ist, daß die moderne Logik, wie Cassirer 1922 schreibt, wie die Logik Platons «eine Logik der wissenschaftlichen Erkenntnis (...) insbesondere Logik der Mathematik und der mathematischen Naturwissenschaften» geblieben ist.³ Und ganz neu sind die Stimmen, die sich überzeugt zeigen, daß die Perspektive des Neukantianismus, im besonderen diejenige Cohens, «der bedeutsamste Ausdruck des westeuropäischen Denkens ist», insofern als seine Grundidee, die Idee der Menschheit, «die unwiderlegbare und unleugbare Wahrheit» darstellt, «die ihre Verwirklichung in der Epistemologie, Ethik und Ästhetik findet».⁴ Eine These, die bemerkenswert ist, da sie von einem amerikanischen Philosophen stammt, die jedoch, wie sich zeigen soll, die unleugbaren Aporien des Neukantianismus und des Denkens Cohens nicht in Rechnung stellt. Dessen Philosophie verdient jedenfalls dem Vergessen entrissen zu werden, dem sie durch die Verbrennung seiner Bücher auf den Scheiterhaufen der Nazis geweiht war; ein Faktum übrigens, das man nicht übersehen darf, wenn man das Schicksal dieses Autors in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg richtig einzuschätzen sucht, als es schwer war, seine Schriften, die im antisemitischen Fanatismus fast alle zu Asche wurden, auch nur zu finden.

2. *Mathematische Reinheit als Fundament des Denkens*

Gründete sich Kants Begriff der Erkenntnis bekanntlich auf die Synthese von Verstand und Sinnlichkeit, d.h. von kategorialen Formen und Inhalten der Erfahrung der äußeren Welt, so ist für Cohen Erkenntnis Synonym für Prinzip, d.h. für Ursprung in einem mathematisch-formalen

- 3 E. Cassirer, *Die Begriffsform im mythischen Denken* (1922), jetzt in: *Wesen und Wirkung des Symbolbegriffs*, Darmstadt 1983, S. 4. «Es ist Hermann Cohens unvergängliches Verdienst, daß er diese Linie der Entwicklung zuerst mit voller Sicherheit gezeichnet und daß er sie ins hellste Licht geschichtlicher und systematischer Erkenntnis gerückt hat»: *ibidem*. Die Entwicklung der Philosophie Cohens schildert Edel, *Vernunftkritik* (Fn. 1).
- 4 W. Kluback, *The Idea of Humanity. Hermann Cohen's Legacy to Philosophy and Theology*, New York 1987, S. VII.

Sinn: «Denken ist Denken des Ursprungs».⁵ Aber es ist klar, daß das Denken dies nur sein kann, wenn es selbst Ursprung, Prinzip ist, nicht “Medium” zwischen Erkenntnis und Erkenntnisobjekt, sondern selbst Ursprung der Objektivität: «Das Sein ruht nicht in sich selbst; sondern das Denken erst läßt es entstehen. Nicht was ist, ist das Sein, sondern was war, macht das Sein aus. Nicht in die Vergangenheit etwa wird dadurch das Sein zurückversetzt; sondern auf einen Ursprung seiner selbst soll es verwiesen werden. Und wo könnte dieser Ursprung, der jenseits des Seins liegen soll, anders liegen als im Denken?».⁶ Cohen, wie der Neukantianismus im allgemeinen, untersucht das Sein nur “*modo obliquo*”, nur, sofern es *prädiert wird*.⁷

Das Ursprungsproblem bringt uns unmittelbar zum problematischen Kern der Philosophie Cohens. Wenn das Denken der Ursprung ist, dann ist es das “Fundament”, und zwar das einzig mögliche: «Dem Ursprung darf nichts gegeben sein. Das Prinzip ist Grundlegung in buchstäblicher Genauigkeit. Der Grund muß Ursprung werden. Wenn anders das Denken im Ursprung das Sein zu entdecken hat, so darf dieses Sein keinen, keinerlei andern Grund haben, als den das Denken ihm zu legen vermag. Als Denken des Ursprungs erst wird das reine Denken wahrhaft».⁸ Für

5 H. Cohen, *Logik der reinen Erkenntnis*, 2. Aufl., Berlin 1904, reprint Hildesheim-New York 1977, S. 36.

6 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 31.

7 Vgl. H. Oberer, *Transzendentsphäre und konkrete Subjektivität* (1969), in: H.-L. Ollig (Hrsg.), *Materialien zur Neukantianismus-Diskussion*, Darmstadt 1987, S. 112: «Damit war das Problem des Verhältnisses von Denken und Sein eindeutig zugunsten des Denkens entschieden. Sein stand nur “oblique” zur Erörterung, nur sofern es prädiert wird». Es ist klar, so hat W. Bauer, *Wertrelativismus und Wertbestimmtheit im Kampf um die Weimarer Demokratie*, Berlin 1968, S. 83, bemerkt, daß, auch wenn «der Dualismus zwischen Sein und Sollen, der Moral gegenüber der Natur (...) zwar im Kritizismus seine Wurzel» hat, sich Kant aber «auf die Entsubstantialisierung der Seinswelt, des Seins» beschränkte, «während der Neukantianismus dieses Verfahren in Form der Urteilsbildung auf den Sollensbereich ausdehnt. So wird jedes Sein ausgeschlossen, und die Moral durch die Logik des Sollens ersetzt. Die “Verdrängung der Transzendenz durch das Transzendente” im Rechtsbegriff ist das eigentliche philosophische Thema Kelsens, der damit den “Triumph des reinen Denkens gegenüber dem Gegenstande”, wie Marck treffend sagt, repräsentiert». Vgl. auch S. Marck, *Substanz- und Funktionsbegriff in der Rechtsphilosophie*, Tübingen 1925, S. 1, 7 ff. und passim.

8 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 36.

Cohen ist das Sein Sein des Denkens und folglich ist das Denken, als Denken des Seins, «Denken der Erkenntnis».⁹

Nun erschiene es nicht illegitim, Cohens Gleichsetzung von Denken und Erkennen eine quasi-hegelianische Konnotation ontologischer Art zu geben, und sein Denken hat gewiß einen stark «idealistischen Zug».¹⁰

Cohen hat andererseits jedoch keine Zweifel, daß die Ursprungslogik in keiner Weise eine Logik des Seins ist, sondern eine Logik der Geltung,¹¹ «Logik der reinen Erkenntnis»,¹² sodaß die unmittelbare Beziehung zwischen Logik und Erkennen bewirkt, daß «nicht eine andere Disziplin, eine andere Untersuchungsart der Logik zur Seite gegeben werden» darf.¹³ Es ist in der Tat kein Zufall, daß sein Begriff der Logik, wie Cassirer feststellt, eng mit dem des Unendlichen in der Mathematik zusammenhängt; Cusanus aufgreifend behauptet auch Cohen: «nihil certi habemus in nostra scientia nisi nostram mathematicam».¹⁴

Tatsächlich ist die Reinheit, von der Cohen spricht – und die zusammen mit Husserl einige Rechtsphilosophen und insbesondere Hans Kelsen so sehr beeinflußt hat¹⁵ –, nichts anderes als der absolute Formalismus der

9 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 15: «Das Sein ist Sein des Denkens. Daher ist das Denken, als Denken des Seins, Denken der Erkenntnis».

10 G. Hohenauer, *Der Neukantianismus und seine Grenzen als Gesellschafts- und Rechtsphilosophie*, in: *Blätter für deutsche Philosophie* 2 (1928/29), S. 313. In der Tat, Hegel und Cohen sind sich darin einig, daß der Staat die höchste Ausdrucksform der Sittlichkeit darstellt. Vgl. auch M. Bienenstock, *Cohen face à Rosenzweig. Débat sur la pensée allemande*, Paris 2009, S. 8 f.

11 Die Logik der Geltung, so hat Oberer, *Transzendentsphäre* (Fn. 7), S. 114, festgestellt, «entfaltet sich in kompromißloser Reinheit als Lehre von den Wechselverhältnissen und –funktionen reiner apriorischer Begriffe».

12 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 12.

13 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 37.

14 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 32.

15 A. Carrino, *Die Normenordnung. Staat und Recht in der Lehre Kelsens*, Wien-New York 1998. Zur Diskussion um die Frage wie stark der Einfluß des Neukantianismus auf die Reine Rechtslehre einzuschätzen ist vgl. auch G. Winkler, *Rechtstheorie und Erkenntnislehre. Kritische Anmerkungen zum Dilemma von Sein und Sollen in der Reinen Rechtslehre*, Wien-New York 1990, S. 33 ff.; C. Heidemann, *Geltung und Sollen: einige (neu-)kantianische Elemente der Reinen Rechtslehre Hans Kelsens*, in: R. Alexy u.a. (Hrsg.), *Neukantianismus und Rechtsphilosophie*, Baden-Baden 2002,

Mathematik, das heißt einer autonomen Gesetzlichkeit.¹⁶ Es ist dieser Begriff der Reinheit, der paradoxerweise aus Cohens Idealismus einen «wahren Realismus»¹⁷ macht, in dem die Logik der reinen Erkenntnis zur «Grundlage des Systems»¹⁸ wird, sofern sie «transzendente Methodologie der mathematischen Naturwissenschaft»¹⁹ ist. Cohens Rückgang auf die Mathematik bedeutet nur die Betonung des wahren und eigentlichen “Prototyps” jeder Wissenschaft, sodaß das Fundament selbst, der “Ursprung”, mit der Einheit von Logik und Wissenschaft zusammenfällt: «Die Schöpferkraft des Denkens kann (...) nur von der Logik erst zur Offenbarung gebracht werden. Nur im Zusammenhang mit der Wissenschaft, mit dem Prototyp der Wissenschaften entdeckt die Logik die Eigenart und den Eigenwert des Denkens»,²⁰ seine Konstitutivität, das Faktum, daß die Gegenstände uns nur im Erkennen gegeben sind: «Alle unsere Erkenntnisse vom Sein der Gegenstände hängen aber von den Prinzipien ab, auf denen die Geltung unserer Erfahrungserkenntnis beruht»,²¹ und dies ist eigentlich der Kern aller kriti-

S. 203 ff.; U. Neumann, *Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft bei Hans Kelsen und Gustav Radbruch. Zwei “neukantianische” Perspektiven*, in: S.L. Paulson u. M. Stolleis (Hrsg.), *Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts*, Tübingen 2005, S. 35 ff.

16 Vgl. E. Winter, *Ethik und Rechtswissenschaft. Eine historisch-systematische Untersuchung zur Ethik-Konzeption des Marburger Neukantianismus im Werke Hermann Cohens*, Berlin 1980, S. 191.

17 A. Lewkowitz, *Das Judentum und die geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts*, Breslau 1935, reprint Hildesheim-New York 1974, S. 119. Zur religiösen Bedeutung des Konzepts der “Reinheit” vgl. K. Löwith, *Philosophie der Vernunft und Religion der Offenbarung in H. Cohens Religionsphilosophie* (1972), in: Ollig, *Materialien* (Fn. 7), S. 329: «Ohne sein Judentum ist auch das von ihm so oft gebrauchte, scheinbar so klare Beiwort “rein”, welches die drei Teile des Systems bezeichnet, nicht zu verstehen. Es bedeutet bei ihm etwas anderes als bei Kant, nämlich nicht nur Reinheit von empirischen Bedingungen, sondern Reinheit zu etwas und vor jemandem. Das Motto der Religion der Vernunft lautet: “Heil Euch, Israel! Wer reinigt Euch und vor wem reinigt Ihr selbst Euch? Es ist Euer Vater im Himmel”».

18 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 601: «Die Einheitlichkeit des Systems fordert einen Mittelpunkt in dem Fundamente der Logik. Dieses methodische Zentrum bildet die Idee der Hypothesis, die wir zum Urteil und zur Logik des Ursprungs entwickelt haben».

19 Winter, *Ethik* (Fn. 16), S. 191.

20 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 23. Vgl. H. Lübke, *Politische Philosophie in Deutschland. Studien zu ihrer Geschichte*, Basel/ Stuttgart 1963, S. 89 ff.

21 Winter, *Ethik* (Fn. 16), S. 192.

schen Argumentation: ohne seinen Aufweis wäre ein Abgleiten weder in die Psychologie noch in die Skepsis noch in den Mystizismus zu vermeiden. Voraussetzung der Philosophie ist also für Cohen das Faktum der Wissenschaft,²² der Naturwissenschaft, deren Organon die Mathematik ist.

3. *Primat der Relation: der neukantianische Systemgedanke bei Cohen*

Gerade die “Dinge” sind daher für Cohen ein bloßes “Vorurteil” angesichts der Ursprünglichkeit des Denkens und seiner “Erkenntnisart”: die Logik der reinen Erkenntnis, schreibt er, befreie uns vor allem «von dem Vorurteil der Dinge; von dem falschen Anfang mit den Dingen (...) Die Gegebenheit von Dingen darf uns nicht berücken, als ob sie den unumgänglich richtigen Anfang der Untersuchung bildete; als ob man schlechterdings an diese Gegebenheit, als an die unerläßliche Gewissheit, anknüpfen müsste. Die Reinheit lehrt dagegen: nicht die Dinge sind das Erste, worauf die Untersuchung der Dinge selbst, sowie die auf den Wert dieser Erkenntnis gerichtete, zu achten hat; sondern die Erkenntnis von den Dingen, sofern sie in einer Wissenschaft gegeben ist, muss allemal das Erste sein. Nicht also die Dinge, sondern die wissenschaftlichen Erkenntnisse sucht die Reinheit klarzustellen. Dadurch erst können die Dinge selbst festgestellt werden. Sie sind nur scheinbar gegeben. Die Reinheit erst bringt sie an den Tag. Nur im Dämmerlichte des Problems und des Vorwurfs scheinen sie gegeben zu sein».²³ Jede Berufung auf ein bloß “Gegebenes” sollte wegfallen, weil für Cohen, wie Cassirer bemerkt hat, der Vorrang «der Aktivität vor der Passivität, des Selbst-

- 22 «Das Faktum der Wissenschaft bildet eines der entscheidenden Probleme der Philosophie Hermann Cohens. Von der Interpretation dieses Faktums hängt die Bedeutung der transzendentalen Methode und somit die gesamte systematische Konzeption der Formen des Wissens ab»: so G. Gigliotti, *Ethik und das Faktum der Rechtswissenschaft bei Hermann Cohen*, in: H. Holzhey (Hrsg.), *Ethischer Sozialismus. Zur politischen Philosophie des Neukantianismus*, Frankfurt a.M. 1994, S. 166.
- 23 H. Cohen, *Ethik des reinen Willens*, 2. Aufl., Berlin 1907, reprint Hildesheim-New York 1981, S. 93.

ständig-Geistigen vor dem Sinnlich-Dinglichen (...) rein und vollständig durchgeführt werden» sollte.²⁴

Man kann sicherlich feststellen, daß Cohens Versuch der Ausarbeitung eines philosophischen Systems, das zwar (auch) von Kant ausgehen, ihn aber überwinden und die Aporien des Kritizismus zeigen und lösen sollte, faktisch unvollendet geblieben ist oder besser: daß auch er sich in unlösbare Widersprüche verwickelt und jedenfalls bald die intrinsischen Grenzen eines bestimmten Philosophiebegriffes sichtbar gemacht hat;²⁵ das ändert nichts daran, daß Kant für Cohen immer nur einen unter vielen Bezugspunkten, zusammen mit Plato und Pythagoras, Cusanus und Leibniz, dargestellt hat. Einen erklärtermaßen problematischen Bezugspunkt übrigens.

Cohen führt Kants Werk fort, indem er, in der Epoche der Krise der Philosophie als eines autonomen Feldes theoretischen Denkens, den Wert und den fundamentalen Kern des Kritizismus im Systemgedanken entdeckt. Für ihn bildet Kants Philosophie ein System, ja aufgrund seiner Art und Bestimmung ein auf den Begriff der Kritik der reinen Vernunft als Methodologie von allgemeiner Gültigkeit und Anwendbarkeit begründetes *einheitliches* System. Kants Philosophie bildet eine untrennbare, unauflösbare "Einheit", die Kant selbst jedoch in der Totalität des Wissens: über die Naturwissenschaften, die physische Welt hinaus auch auf dem Gebiet der Ethik, des Wollens, des Geistes nicht zu bewahren und zu erhalten wußte. In der Epoche des Positivismus, der Zentralität und Expansivität der Naturwissenschaft stellt sich die Wiederaufnahme der Problematik Kants für Cohen als Frage nach der Wissenschaft, nach einer einheitlichen wissenschaftlichen Methodologie.²⁶ «Für mich», schreibt Cohen 1877, «heißt Kants Begründung der Ethik, heißt kantische Philosophie nichts anderes denn Philosophie als Wissenschaft. Und

24 E. Cassirer, *Hermann Cohen. Worte gesprochen an seinem Grabe am 7. April 1918*, in: H. Holzhey (Hrsg.), *Hermann Cohen*, Frankfurt a.M. 1994, S. 70 f.

25 Eine detaillierte Kritik des Neukantianismus findet sich bei M.A. Cattaneo, *Metafisica del diritto e ragione pura. Studio sul "platonismo giuridico" di Kant*, Milano 1984. Vgl. auch U. Sieg, *Aufstieg und Niedergang des Marburger Neukantianismus*, Würzburg 1994.

26 Vgl. J. Klein, *Die Grundlegung der Ethik in der Philosophie Hermann Cohens und Paul Natorps - eine Kritik des Neukantianismus*, Göttingen 1976, S. 25 ff.

die Wissenschaft muß wohl eine Dogmatik sein, aber sie ist kein Dogma und beschränkt sich nicht auf die Sammlung von Dokumenten. Die Wissenschaft ist die Idee des Systems».²⁷ Wissenschaft, Methode, Einheit, System, Reinheit: dies sind einige der fundamentalen und inspirierenden Begriffe des ganzen Werks Cohens, dessen Angelpunkt das Prinzip der Auflösung von "Substanz" in funktionale "Relation",²⁸ in reine Dynamik, kontinuierliches Handeln ist. Wer Kelsens Betonung des Vorrangs der Methodologie und der Form gegenüber dem Inhalt kennt, wird sehr leicht Cohens Einfluß auf die reine Rechtslehre erkennen. Aber es ist noch an ein anderes grundlegendes Konzept zu erinnern, das für ein Verständnis Cohens zentral ist, weil es theoretische und praktische Philosophie gerade auf der Ebene der Einheit und der systematischen Methodologie vermittelt: an den Begriff der *Allheit*.

4. *Allheit und Reinheit: der Rechtsstaat als Form des Ethischen*

Der Begriff der Allheit spielt in Cohens Ethik eine grundlegende Rolle. In der Perspektive seiner politischen Philosophie soll er den Begriff der Gemeinschaft ersetzen, der, wie Winter bemerkt, nach Cohen nicht «das Hauptproblem der Ethik, den ethischen Begriff des Menschen, die Korrelation von Individuum und Allheit, angemessen auszudrücken vermag»; vielmehr beschreibt er «wesentlich "irrationale" Besonderheiten, nämlich affektiv-traditionale Verbindungen».²⁹ Der Begriff der Gemeinschaft scheint Cohen nicht geeignet, den ethischen Relativismus zu überwinden, sondern begründet ihn geradezu, sofern der Begriff als solcher eine Relativität meint. Die Gemeinschaft stellt eine bloße Mehrzahl

27 H. Cohen, *Kants Begründung der Ethik*, 1877, reprint Frankfurt a.M. 1978, S. IV.

28 Vgl. A. Loewenstein, *Der Rechtsbegriff als Relationsbegriff. Studien zur Methodologie der Rechtswissenschaft*, München 1915; S. Marck, *Substanz- und Funktionsbegriff in der Rechtsphilosophie*, Tübingen 1925; R. Treves, *Il diritto come relazione*, Torino 1934. In gewissem Sinne war für Kelsen Kants „Ding an sich“ nur eine der letzten Formen des absterbenden Substanz-Begriffs.

29 Winter, *Ethik* (Fn. 16), S. 321.

dar gegenüber der *Genossenschaft*,³⁰ der die positive Bedeutung von "Allheit" entspricht. Für Cohen ist es ganz einfach eine, vielleicht von religiösen Traditionen beeinflusste³¹ "Illusion", in der Gemeinschaft etwas Absolutes zu sehen.

Am Grunde von Cohens Ethik selbst stehen daher immer die Voraussetzungen der reinen Logik, jenes Formalismus, dem nur die *Form*, «die "reine Form" als das Klare, Bestimmte, Faßbare, Objektive erscheint; der "*Inhalt*" dagegen als das Unklare, Unbestimmte, Nichtfaßbare, Subjektive».³² Aber die formale Auffassung der reinen Methode hindert nicht, daß in der Ethik Cohens eine formell-ethisierende Dimension³³ deutlich antreffbar ist, die nicht in Kelsens Rechtslehre bemerkbar ist: Geschichte, Staat, Recht und Gesellschaft sind für ihn allein in ethischen Begriffen³⁴ konzipierbar, umso mehr, als man Cohens gan-

30 Vgl. Lewkowitz, *Judentum* (Fn. 17), S. 123 ff. Cohens Konzept der Genossenschaft knüpft an Otto von Guericke an: vgl. Winter, *Ethik* (Fn. 16), S. 301 ff.

31 Vgl. A. Martinetti, *La religione della ragione di Hermann Cohen* (1933), in: *Scritti filosofici e religiosi*, Torino 1972, S. 164, 166, 175; Löwith, *Philosophie* (Fn. 17). «Wie Fichte gezwungen war, das reale Absolute zu bemühen, um das unendliche Ich im allgemeinen behaupten zu können, so kann auch Cohen den transzendentalen Charakter des Erkennens nicht untermauern ohne ihn auf den göttlichen Charakter des Denkens zu stützen. Das Denken ist dann nicht mehr ideale Grenze des Erkennens, allein gänzlich real, sondern wird zur realen Totalität, wo sich die idealen Grenzen des Erkennens abzeichnen. Der Idealismus geht über in Realismus und im kopernikanischen Positivismus hat das kopernikanische dem positiven Element Platz gemacht»: J. Vuillemin, *L'héritage kantien et la révolution copernicienne*, Paris 1954, S. 206.

32 W. Kägi, *Rechtsstaat und Demokratie. Antinomie und Synthese* (1953), in: U. Matz (Hrsg.), *Grundprobleme der Demokratie*, Darmstadt 1973, S. 136.

33 Für einen Vergleich der Ethik Cohens mit Plato und Hegel, insbesondere was den Staat als «Voraussetzung der Ethik» betrifft vgl. Hohenauer, *Neukantianismus* (Fn. 10), S. 314.

34 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 39 ff., 45, 65, 70 ff. «Das Recht muß das Recht des sittlichen Selbstes werden. Wahrhaftigkeit herrscht nur in dem Staat, in dem nicht die Klassen und Rassen, sondern der reine Wille der Allheit das Recht bestimmt»: W. Kinkel, *Hermann Cohen. Eine Einführung in sein Werk*, Stuttgart 1924, S. 232. Vgl. dazu auch H. Holzhey, *Die Transformation neukantianischer Theoreme in die Reine Rechtslehre Kelsens*, in: ARSP, Beih. 20 (1984), *Hermeneutik und Reine Rechtslehre*, S. 100 ff.: «In dieser moralischen Zielsetzung der ethischen Begründung von Recht und Staat zeigt sich die große Ferne zwischen Cohens und Kelsens Staatstheorie» (S. 110).

zes Werk als einen Versuch betrachten kann, das klassische Problem der Ethik zu lösen: die Vermittlung von Allgemein- und Einzelwillen.³⁵ So unterscheidet sich Cohens "Allheit" von Tönnies' "Gemeinschaft" durch die völlige Abwesenheit inhaltlicher und naturalistischer Bezüge. Die rein ideelle "Allheit", hebt sich, wie Lask feststellt, «als selbständige Einheit von ihrer diskreten, in sinnliche Einzelheiten zerfallenden Wirklichkeitsunterlage ab». Cohen gelangt vielmehr, «ganz im Sinne Hegels», zu der Überlegung, daß alle Partikularitäten «der bezwingenden Einheit des Staates»³⁶ unterworfen werden müßten. Der Einfluß der jüdischen legalistischen Tradition zeigt sich in der hohen ethischen Bedeutung des Gesetzes bei Cohen: «Die ethischen Handlungen des Staates selbst», kommentiert Lask, «vollziehen sich in den Gesetzen, die in ihrer Heiligkeit und ausnahmslosen Allgemeinheit als unersetzliche Leitbegriffe für das Selbstbewußtsein des reinen Willens zu gelten haben».³⁷ Cohens Ethik ist ein tendenziell starker Versuch der methodologischen Umkehrung der teleologisch orientierten Rechtswissenschaft durch den Entwurf einer reinen, gänzlich von aller psychologischen und/oder soziologischen Beimengung befreiten Methode. Die prinzipielle Trennung von Sein und Sollen, natürlicher Kausalität und idealer Normativität³⁸ soll eine rein normative Betrachtung des Rechts ermöglichen, eine wissenschaftliche Erkenntnis der Normen unabhängig vom umfassenden

35 Vgl. H. Holzhey, *Kelsens Rechts- und Staatslehre in ihrem Verhältnis zum Neukantianismus*, in: S. L. Paulson/ R. Walter (Hrsg.), *Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre*, Wien 1986, S. 167-192.

36 E. Lask, *Rechtsphilosophie* (1905), in: *Gesammelte Schriften*, hrsg. von E. Herrigel, Tübingen 1923, Bd. 1, S. 304. Zum Verhältnis Lasks zur Philosophie Cohens, insbesondere was die Rechts- und Staatsphilosophie angeht, vgl. A. Carrino, *L'irrazionale nel concetto. Comunità e diritto in Emil Lask*, Napoli 1983, S. 25 ff., 153 ff. Die Hegel'sche Prägung der Philosophie Cohens wird besonders betont von A. Philonenko, *L'école de Marbourg. Cohen – Natorp – Cassirer*, Paris 1989, S. 77 ff. Vgl. auch H. Holzhey, *Neukantianismus und Sozialismus*, in: Ders., *Sozialismus* (Fn. 22), S. 33: «Hier besteht auch partielle Übereinstimmung mit Hegels Kritik an einer "moralisierenden subjektivistischen Auffassung von Wirklichkeit" (Iring Fetscher). So kann Cohen wohl die Vernünftigkeit des Wirklichen "geschichts-philosophisch" zugeben, nicht aber die Wirklichkeit des Vernünftigen; mit Kant gelte vielmehr: "was vernünftig ist, das ist nicht wirklich; sondern es soll wirklich werden».

37 Lask, *Rechtsphilosophie* (Fn. 36), ebd.

38 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 12 ff., 27 ff.

Prozeß der tatsächlichen Realisierung, Anwendung und systematischen Verflechtung.³⁹

Das Recht ist ein halb geschlossenes System formaler Wertbedeutungen, das jeden Bezug auf die faktische Lebenswirklichkeit ausschließt. In dieser Sicht ist die Jurisprudenz «die Mathematik der Geisteswissenschaften»,⁴⁰ das Modell, nach dem die Objektivität der ethischen Werte zu begründen ist. Die zentrale Aufgabe der Ethik ist das Aufzeigen des Begriffs des Menschen in seiner Individualität. Es kann sich also nicht um einen Begriff der Psychologie oder Anthropologie handeln, die Begriffe vom Individuellen, nicht vom Universalen wären; und auch nicht um einen soziologischen Begriff, der nur die Summe der Einzelnen meinte. Soziologie, Psychologie und Anthropologie ausgeschlossen, glaubt Cohen diesen Begriff des Menschen in seiner Universalität in der Rechtswissenschaft auffinden zu können, genauer: in jenem Konstrukt der juristischen Person,⁴¹ das die Rechtswissenschaft mittels eines rein formalen Willensbegriffes errichtet.

Denn der Begriff der juristischen Person bedeutet, daß der Wille mehrerer Personen «nicht als ein gespaltener Wille gilt; sondern dass in ihm und nur in ihm die echte Einheit des Willens, und demgemäss der Begriff des Rechtssubjekts zu seiner exakten Geltung gelangt».⁴² Aber nicht nur auf den Begriff der juristischen Person baut Cohen seine auf die “Wissenschaft” des Rechts, auf das “Faktum” der Jurisprudenz gegründete Ethik. In der Jurisprudenz findet er auch eine ganze Reihe von grundlegenden Orientierungen und Anregungen für die Konstruktion des reinen ethischen Wertes: die Rechtshandlung und spezifischer: die Einheit des rechtlichen Handelns. An vielen Stellen⁴³ zeigt sich, daß Cohen in diesem Sinn von der «tiefgreifenden»⁴⁴ Bedeutung des Begriffs der Rechtshandlung für die Ethik des reinen Willens spricht. Es

39 Vgl. G. A. Wielikowski, *Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie*, München 1914, S. 124.

40 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 66: «Das Analogon zur Mathematik bildet die Rechtswissenschaft. Sie darf als die Mathematik der Geisteswissenschaften, und vornehmlich für die Ethik als ihre Mathematik bezeichnet werden».

41 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 212-240.

42 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 230.

43 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 63-78, 175.

44 Wielikowski, *Neukantianer* (Fn. 39), S. 126.

ist dieser Begriff der Einheit, der bewirkt, daß es in der Ethik «keine Dinge und keine Gegenstände (gibt); die Handlung allein bildet hier das Problem des Inhalts und des Gegenstandes».⁴⁵

Die Idee des Staates – verstanden als Allheit – stellt daher die «Apotheose» der Einheit der Totalität dar;⁴⁶ der Rechtsstaat ist, im Hinblick auf jeden historisch gegebenen und beschreibbaren Staat, eine Idee, «die als “ethischer Leitbegriff des Selbstbewußtseins” fungiert».⁴⁷ Mit Cohen erscheint das Recht nicht mehr als ein System von Vorstellungen und Begriffen gegebener Dinge oder Realitäten; das Recht wird zu einem System absolut neuer Einheiten, neuer Wertbedeutungen, die weder Realitäten noch Abstraktionen sind. Die Ethik verhält sich zur Rechtswissenschaft wie die Logik zur Mathematik und zur Naturwissenschaft. Wie die Logik die Voraussetzungen der Naturwissenschaften im reinen Bewußtsein findet, so findet die Ethik die Voraussetzung der Rechtswissenschaft im Begriff des reinen Willens: «die Ethik muss selbst als Rechtsphilosophie sich durchführen».⁴⁸ Die Ethik kann begriffen wer-

45 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 186. Vgl. G. Figal, *Recht und Moral bei Kant, Cohen und Benjamin* (1982), in: Ollig, *Materialien* (Fn. 7), S. 173: «Nur durch Gesetze wird die Handlung zu einer Einheit, und nur darin, daß sie Einheit ist, ist sie anders und mehr als das kontingente Gegenstände intendierende Tun einzelner Personen. Schließlich kann die Handlung nur in ihrer Einheit der selbsterzeugte Gegenstand der Ethik sein».

46 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 212. «Denn es gibt keine Gesinnung ohne Handlung; kein Individuum im ethischen Sinne ohne Rechtsgemeinschaft.» schreibt Cohen, a.a.O., S. 225. «Die höchste Rechtsordnung aber bildet der Staat, er ist nichts anderes als der Inbegriff der die Verhältnisse der Individuen in ihrer Allheit regelnden Normen. Die Idee des Staates ist dem Einzelnen aufgegeben, weil er als sittliches Individuum rechtlich handelt, d.h. sich in seiner Gesetzgebung am Leitbegriff einer “allheitlichen” genossenschaftlichen Staatsverfassung orientiert»: Winter, *Ethik* (Fn. 16), S. 327.

47 Figal, *Recht* (Fn. 45), S. 175.

48 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 225. Cohen will die Rechtsphilosophie mit der Ethik verbinden und die Rechtswissenschaft so als Teil der Philosophie verstehen (*Ethik* [Fn. 23], S. 9). Wenn aber die Rechtswissenschaft zur Ethik zurückgehen muß, muß auch die Ethik zur Rechtswissenschaft zurückgehen: «Nicht allein das Recht ist von der Ethik abhängig, sondern auch die Ethik muß auf die Rechtswissenschaft zurückgehen, das Faktum einer Wissenschaft für die Fortführung der transzendentalen Methode in dieser erkennen. Bei solcher Orientierung der Ethik auf die Rechtswissenschaft dürften auch die Fehler vermeidbar werden, durch welche das Naturrecht und die Rechtsphilosophie den Widerspruch und Widerwillen der historischen, wie der

den nur im Ausgang von der Rechtswissenschaft, in der sie verwurzelt ist,⁴⁹ sofern das Material der Rechtswissenschaft der der Ethik eigentümliche Gegenstand ist.⁵⁰ Die Handlung ist Ausführung eines Willens, der allein in der Rechtswissenschaft weder als natürliches Datum noch als psychologisches Faktum betrachtet wird.⁵¹ Der reine Wille hängt nicht von einem ihm äußerlichen Gegenstand ab, er ist Wille an sich oder konstituiert ebenso das Subjekt wie das Objekt des reinen Willens.⁵² Der Begriff des ethischen Subjekts formt sich im Begriff der juristischen Person und der Begriff des Selbstbewußtseins im Staat als «Einheit von Subjekt und Objekt im Wollen».⁵³ Der reine Wille verwirklicht sich in Handlungen und der Staat realisiert die Setzung seines Selbstbewußtseins in der Gesetzgebung: der Wille des Staates gibt sich in den Gesetzen zu erkennen. Das Selbstbewußtsein des Staates verwirklicht und entwickelt sich folglich in den Gesetzen als seinen Handlungen. Das reine Wollen der Ethik, die als Staat sachlich geworden ist, «bedeutet im Cohen'schen Sinne das Sein des Sollens».⁵⁴

systematischen Rechtswissenschaft herausgefordert haben»: Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 228 f.

49 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 227: «Und wie die Physik sonach in der Logik wurzelt, so muss auch das Recht in der Ethik seine Wurzel haben; so muss daher auch aus der Rechtswissenschaft die Ethik ermittelt und in ihr begründet werden».

50 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 132.

51 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 105.

52 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 261.

53 Cohen, *Ethik* (Fn. 23), S. 245.

54 G. Hohenuer, *Neukantianismus* (Fn. 10), S. 315. Es ist zu betonen, daß bei Paul Natorp, einem anderen Vertreter des Marburger Neukantianismus, das Sollen stets auf das Sein hin zielt: «In aller Aussage eines Sollens ist schon ein Sein unvermeidlich mitgesetzt, und zwar dreifach. Erstens wird ein Sollen ausgesagt nur von einem Sein aus: über etwas, was ist, wird geurteilt, es solle oder sollte nicht sein, oder über etwas das nicht ist, es solle oder sollte nicht sein. Zweitens ist das Sollen selbst Forderung eines Seins oder Nichtseins, setzt also insofern, um selber verstanden werden zu können, den Sinn des Seins als verstanden voraus. Drittens auch, daß es solle (sein oder nicht sein) wird beurteilt als etwas, das sei» (P. Natorp, *Philosophie, ihr Problem und ihre Probleme. Einführung in den kritischen Idealismus*, Göttingen 1911, S. 32).

5. *Der Ursprung im Denken: jenseits der Dualismen*

Dies ist die transzendente Methode,⁵⁵ auf die Hans Kelsen, ein anderer liberaler Jude aus der Schule aufklärerischen Denkens,⁵⁶ sich beruft. Sie unterscheidet sich vom Kantischen Ansatz durch eine Bestreitung des Dualismus von Vernunft und Sinnlichkeit. Für Cohen – und dies ist ein entscheidender Punkt für Kelsens Theorie – kann es eine universale, gültige Erkenntnis nur geben, wenn der Gegenstand des Erkennens durch das Denken, durch die transzendente Methode bestimmt wird, wenn er aus ihm nach den dem Denken eigenen Funktionen hervorgeht: «Der Irrtum, daß man dem Denken Etwas geben dürfe, oder geben könne, was nicht aus ihm selbst gewachsen ist, wird durch das Vorurteil genährt, welches in dem Worte “gegeben” sich behauptet».⁵⁷ Cohens Neukantianismus beruft sich auf eine spezifische Platon-Interpretation, für die das, was bei Plato «wirklich existiert», nicht die Idee ist, vielmehr das von der Idee – verstanden nicht als Substanz, sondern als Methode und Hypothese – begründete Phänomen: «Dem Denken darf nur dasjenige als gegeben gelten, was es selbst aufzufinden vermag».⁵⁸ Dies ist die eigentümliche Bedeutung der “reinen Erkenntnis” bzw. der platonischen Idee, die nur die «plastische Bestimmtheit»⁵⁹ des reinen Erkennens ist, die ihren Anfang in sich selbst und nicht in etwas außerhalb des Denkens hat, wie Kant irrtümlich⁶⁰ geglaubt hatte. Dieser hatte das Denken als “Synthesis“ bestimmt, aber nicht das Denken, sondern das Erkennen ist Synthese; der Zusammenhang von Denken und Anschau-

55 Gigliotti, *Ethik* (Fn. 22), S. 182.

56 Auch J. Habermas, *Der deutsche Idealismus der jüdischen Philosophen* (1961), jetzt in: *Philosophisch-politische Profile*, Frankfurt 1984³, S. 43 ff., stellt Cohen in die liberale Tradition der jüdischen Intellektuellen, die tief von der deutschen Aufklärung beeinflusst waren.

57 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 81. Und so formuliert Kelsen, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze*, 2. Aufl., Tübingen 1923, S. XVII: «bewußte Konsequenz der erkenntnistheoretischen Grundeinstellung Cohens, der zufolge die Erkenntnisrichtung den Erkenntnisgegenstand bestimmt, der Erkenntnisgegenstand aus einem Ursprung logisch erzeugt wird».

58 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 82.

59 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 5.

60 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 12.

ung konstituiert überhaupt keine Synthese – allein das Produkt jenes Zusammenhangs ist vielmehr Synthese: «Dieses aber schließt jeden entferntesten Schein der Zusammensetzung aus; denn es ist die Einheit. Synthesis ist Synthesis der Einheit. Und daß die Einheit den Gegensatz zu aller Art von Zusammensetzung bildet, das brauchte man nicht erst von Kant zu lernen; das hätte man von Leibniz lernen können». ⁶¹ Das Denken ist, mit anderen Worten, für Cohen wie für Hans Kelsen, souverän, sofern es die Einheit hervorbringt: «Die Erzeugung selbst ist das Erzeugnis». ⁶² «Das Denken kann, das Denken soll das Sein entdecken», ⁶³ genauer: den Ursprung des Seins, sodaß bei Cohen «die reinen Formen des Denkens einen nicht mehr logischen, sondern ontologischen Wert annehmen». ⁶⁴ Das Denken ist «Denken des Ursprungs» ⁶⁵ und der Ursprung liegt im Denken selbst: «Als Denken des Ursprungs erst wird das reine Denken wahrhaft», ⁶⁶ das heißt, es «nimmt das Problem der Letztbegründung als Problem der Selbstbegründung». ⁶⁷ Es gibt für Cohen kein Objekt, das an und für sich eine spezifische Einheit unabhängig von der Erkenntnismethode hätte: ⁶⁸ nur die Einheit des Urteils «vollzieht und gewährleistet die Einheit des Gegenstandes» ⁶⁹ und daher die Einheit

61 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 26.

62 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 29. Mit seiner Lehre von der Produktivität des Denkens, so hat R. Treves, *Il fondamento filosofico della dottrina pura del diritto di Hans Kelsen*, Torino 1934, S. 23, festgestellt, «liefert Cohen Kelsens Lehre ihr theoretisches Fundament nicht nur, was den kritischen Teil betrifft, d.h. die Ausschaltung von Untersuchungen, die dem historischen Faktum oder dem metaphysischen Problem des Rechts gelten, sondern auch, und wesentlich, im Hinblick auf ihren konstruktiven Teil, d.h. für die Ersetzung des Kantischen Begriffs der Synthesis durch den der Produktion, der für Cohens System charakteristisch ist».

63 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 31.

64 Treves, *Il diritto* (Fn. 28), S. 12.

65 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 36.

66 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 36.

67 Winter, *Ethik* (Fn. 16), S. 198.

68 «Einen Staat “an sich” gibt es für Kelsen nicht, jedenfalls nicht als ein der wissenschaftlichen Betrachtung vorgegebenes soziales Faktum oder normatives Substrat, das sich erst in einem zweiten Schritt einer soziologischen oder juristischen Analyse zu unterwerfen hätte»: H. Dreier, *Hans Kelsens Wissenschaftsprogramm*, in: “Die Verwaltung”, Beiheft 7 (*Staatsrechtslehre als Wissenschaft*), Berlin 2007, S. 96.

69 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 68. Wie Heidegger festgestellt hat, ist eine solche Auffassung der Erkenntnis, «die am Urteil, am Logos orientiert ist und deshalb zur Logik der

der Erkenntnis, d.h. die Einheit des Gewissens als «Ende des Systems». ⁷⁰ Diese Einheit des Urteils – Einheit von Trennung und Einheit – ist für Cohen Aktivität, Relation. Die “Dinge” in ihrer Mannigfaltigkeit sind nicht übersetzbar in eine Mannigfaltigkeit der “Gegenstände”, sondern im Gegenteil nur in die Einheit des Gegenstandes, so wie er von den immanenten Gesetzen des Denkens gegeben ist: «Der Empfindungsfaktor der Erfahrung spottet aller reinen Theorie; und das reine Denken geht verzweifelnd seines wissenschaftlichen Charakters verlustig, wenn es diesen anscheinenden Widerspruch nicht anerkennt, um ihn zu bewältigen». ⁷¹ Der «alte Gegensatz von Empfindung und Denken» ist für die Logik der reinen Erkenntnis nur ein Schein; die in der Empfindung «gegebenen» Gegenstände «werden lediglich als Mittel gedacht, neue Gegenstände der Forschung zu erobern». ⁷² Die Empfindung – die “Gegebenheit” des Gegenstands für das Bewußtsein – ist ein Instrument ohne eigenen theoretischen Wert und keinesfalls etwas Unvermitteltes trotz ihres “Anspruchs”, von dem nur das rein theoretische Möglichkeitsurteil befreit. ⁷³ Die Empfindung ist also allein «ein Fragezeichen» ⁷⁴ und nach Cohens Interpretation des *Phaidon* (99e- 100b) und der Bücher VI und VII der *Politeia* ist das Besondere der Philosophie Platos, daß sie Reflexion auf die Wissenschaft seiner Zeit ist und «auf das Sicherste, was sie bietet, die Mathematik» ⁷⁵ – genauer: das Problem der «Einheit der Wissenschaft». ⁷⁶

Erkenntnis wurde (...), und diese Orientierung der Wahrheit und des Seins an der Logik des Satzes (...) ein Hauptkriterium des Neukantianismus. Die Auffassung, dass Erkenntnis gleich Urteil ist, Wahrheit gleich Geurteiltsein gleich Gegenstaendlichkeit gleich geltender Sinn, wurde so beherrschend, dass selbst die Phaenomenologie von dieser unhaltbaren Auffassung der Erkenntnis infiziert wurde»: M. Heidegger, *Die Grundprobleme der Phaenomenologie* (1927), *Gesamtausgabe*. Bd. 24, hrsg. v. F.-W. von Herrmann, Frankfurt a. M. 1975, S. 286.

70 Vgl. C. Müller, *Die Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus. Naturrecht und Rechtspositivismus in der Auseinandersetzung zwischen Hermann Cohen, Rudolf Stammler und Paul Natorp*, Tübingen 1994, S. 112 f.

71 *A.a.O.*, S. 401.

72 *A.a.O.*, S. 434.

73 *A.a.O.*, S. 448.

74 *A.a.O.*, S. 451.

75 Dussort, *L'école* (Fn. 1), S. 114.

6. Positivismus oder Ungegenständlichkeit der Zwecke?

Cohen ist bemüht, der Kontinuität der logischen und der moralischen Welt⁷⁷ eine systematische Begründung zu geben, um die Ethik wissenschaftlich betrachten zu können. Ein faktisch im wesentlichen fruchtloser Versuch, sei es, weil es eine wissenschaftliche Behandlung im strengen Sinn des Wortes nicht gibt, sei es, weil es – betrachtet man die Ethik mit Kant als eine Realität neuer Art (als Sein des Sollens) – nur schwer verständlich ist, wie zwei spezifisch verschiedene Realitäten, die Welt der Logik und die Welt der Moral, derselben wissenschaftlichen Methode unterzogen werden können. Cohen versucht, die Prinzipien und die Methode der theoretischen Vernunft auf das Feld der moralischen Freiheit auszudehnen, vergißt dabei jedoch, daß kulturelle Phänomene – also auch das Recht – auf eine ganz eigene Erfahrung verweisen, nicht auf die Erfahrung der äußeren Welt, sondern auf die Erfahrung der Welt der Freiheit: «die Erfahrung des Rechts ist zweifellos eine praktische Erfahrung und daher ist es ein Irrtum, die Kriterien der theoretischen Vernunft, die nur für theoretische Erfahrung gelten, auf diese praktische anzuwenden».⁷⁸ Die Aufgabe des reinen Willens kann dann nur als unendliche Aufgabe gedacht werden. Cohens Sollen ist mit anderen Worten ein ethisches, nicht juridifizierbares Sollen, das nicht wirklich “positiv” sein kann. Die Gerechtigkeit, mit der sich das rechtlich geordnete Handeln verbindet, findet ihre Quelle nicht in einem bestimmten politischen Wollen, sondern in der Religion und insbesondere in der jüdischen Religion und Theologie. Der Gedanke der Gerechtigkeit, wie ihn Cohen versteht, «ist theologisch und übersteigt den Bereich des Rechts,

76 Cohen, *Logik* (Fn. 5), S. 157: «Die Einheit des Seins aber bedeutet die Einheit der Wissenschaft».

77 Wie H. Lübke, *Die politische Theorie des Neukantianismus und der Marxismus*, in: ARSP (1958), S. 338, jetzt in: ders., *Politische Philosophie in Deutschland*, München 1974, S. 101 bemerkt, „entwickelt Cohen seine praktische Philosophie, seine Ethik, (...) strenger in genauer Analogie zur theoretischen. So wie diese, als Wissenschaftstheorie, vom “Faktum” der exakten Naturwissenschaft ausgeht, um es auf seine apriorischen Bedingungen der Möglichkeit hin zu analysieren, so verweist Cohen auch jene auf das “Faktum” der Rechts- und Staatswissenschaft, daß sie darin die grundlegenden Kategorien des politisch-sittlichen Miteinanderlebens entdeckte“.

78 E. Opocher, *Lezioni di filosofia del diritto*, Padova 1965, S. 88.

wenn auch von diesem aus gedacht wird».⁷⁹ Kein Handeln ist nach Cohen ethisch, das sich an mit der Gegenständlichkeit verbundenen Zwecken orientiert. Trotz vieler gegenteiliger Anzeichen bleibt die konkrete Subjektivität, der «ganze Mensch», den Rudolf Haym in der Mitte des 19. Jahrhunderts vorhersagte, als er die Grundlinien einer zukünftigen Philosophie beschrieb, die «kritisch und transzendental» sein sollte,⁸⁰ bei Cohen noch eine Alternative zum Begriff des Subjekts der Geltungslogik, deren bedeutendster Vertreter Cohen ist.

Der religiöse und theologische Ursprung des Begriffs der Gerechtigkeit hinderte nicht, daß Recht und Staat einen noch höheren Grad der Abstraktion und Formalisierung erhielten als Cohen wahrscheinlich gewünscht hätte. Insofern nannte Ortega y Gasset Kelsens Begründung seiner reinen, formalen und formalistischen Rechtswissenschaft auf Cohens Neukantianismus eine «Extravaganz».⁸¹ Völlig plausibel erscheint sie allerdings, wenn man die aus der Anlage von Cohens System sich ergebende Notwendigkeit bedenkt, in einer doppelten Bewegung das Transzendente auf das Positive zu reduzieren und umgekehrt das Positive zum Absoluten zu erheben.⁸²

Wenn das Apriori des Rechts bei Kant “unbewußt” formal ist, so wertet Cohen Kants “Versehen” gerade auf, indem er bewußt – und vielleicht auf eine Weise, die in jenen Jahren notwendig war – einen manchmal extremen Formalismus praktiziert und versucht, die Leere von Sein und Konkretion auf äußerliche Weise dadurch zu füllen, daß er beispielsweise den Staat zum höchsten ethischen Gut erhebt. Daher die Alternative eines Philosophen wie Lask, der – jedoch bereits jenseits des Neu-

79 Figal, *Recht* (Fn. 45), S. 182.

80 R. Haym, *Hegel und seine Zeit* (1857), reprint Hildesheim 1962, S. 468.

81 «Das Recht gründet sich zuletzt nicht auf etwas Rechtliches, wie Kelsens Extravaganz wollte, jene Extravaganz, die sich einer Mißdeutung meines Marburger Meisters, des großen Hermann Cohen verdankte... (...) Das Recht, glaube ich, gründet sich zuletzt nicht auf etwas, das seinerseits etwas Rechtliches wäre, wie sich die Wissenschaft zuletzt auf nichts Wissenschaftliches gründet, vielmehr sind beide, wenn sie erscheinen, in einer spezifischen Gesamtsituation des menschlichen und kollektiven Lebens begründet»: J. Ortega y Gasset, *Una interpretazione della storia universale*, ital. Übers. von L. Pajetta, Milano 1978, S. 159.

82 Vuillemin, *L'héritage* (Fn. 31), S. 206 ff.

kantianismus stehend⁸³ – im wesentlichen zu der These vom wahren und eigentlichen “Primat des Stoffes” gegenüber den logischen Formen gelangt. Über eine Entwertung der Funktion des Subjekts in der Sphäre der Geltung gelingt es Lask, den Logizismus zu überwinden und einen Ausweg aus der Problematik der “Entscheidung” zu eröffnen: aus der einzigartigen inhaltlichen Fülle der konkreten “Situation” und dem Unvermögen des Geistes in der Moderne heraus die unendliche Realität des historischen Geschehens und des darin immer latenten ethisch-politischen Konflikts zu beherrschen; aus dem notwendig antinomischen Charakter der Situation, in die das konkrete Subjekt gestellt und mit seinem Denken eingebunden ist.

83 Vgl. Oberer, *Transzendentsphäre* (Fn. 7), S. 131.

